



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 22.05.2023

Nr. 14

S.1-8

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung

hier: Schreiben der Stadt Dinslaken für Herrn Rainer Degen..... 2

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöff*innen 3

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 31c2 4

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 31c2 5-6

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr..... 7-8

Herrn
Rainer Degen
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Recht,
vom 09.05.2023 (AZ: 3.5013/uvg/nordmann)

an

Rainer Degen
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 3 – Fachdienst 3.5 Recht, Friedrich-Ebert-Straße 31, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 09.05.23

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Kraft

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Dinslaken und für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Duisburg

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22.05.2023 bis 26.05.2023

während der Dienststunden

- **von montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
- **freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

im Zimmer 203a, Stadthaus, 2. Etage, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, zu jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Dinslaken, 15.05.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Dr. Tagrid Yousef
Beigeordnete

Bekanntmachungsanordnung

Der am 26. November 1982 gefasste Satzungsbeschluss des

**Bebauungsplanes Nr. 31c2
(südlich der Gemeindegrenze Dinslaken / Voerde - zwischen B8 und Bundesbahnstrecke)**

wird hiermit rückwirkend zum 3. Juni 1983 erneut öffentlich bekannt gemacht:

Dinslaken, 15.05.2023

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Hiermit wird der Satzungsbeschluss vom 26. November 1982 des

Bebauungsplanes Nr. 31c2

(südlich der Gemeindegrenze Dinslaken / Voerde - zwischen B8 und Bundesbahnstrecke)

rückwirkend zum 3. Juni 1983 erneut bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 26. November 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31c2 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 25.03.1983 vom Regierungspräsidenten Düsseldorf genehmigt worden.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31c2 rückwirkend zum 3. Juni 1983 in Kraft.

Der vorstehende Bebauungsplan erhält folgende Ergänzung:

„Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art, können diese bei der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der Dienststunden eingesehen werden.“

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder bei vorheriger Rüge des Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Stadt Dinslaken unter Bezeichnung der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

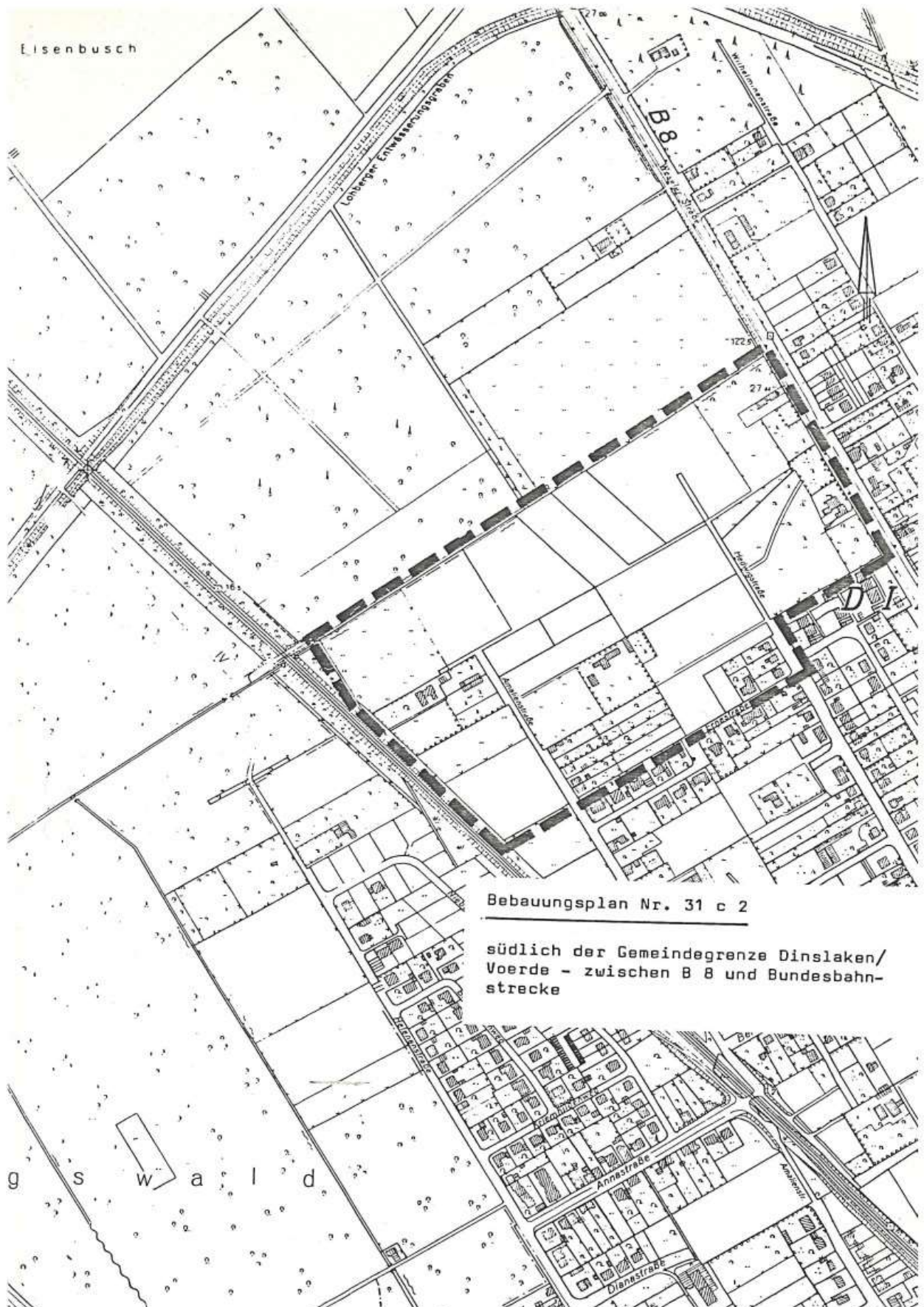
Dinslaken, 15.05.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Der anliegende Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.

Planbereich



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßenflächen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Drei Eichen

Gemarkung Dinslaken, Flur 48, Flurstücke 531, 532, 533, 534, 538 teilweise (346 qm) und 607

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

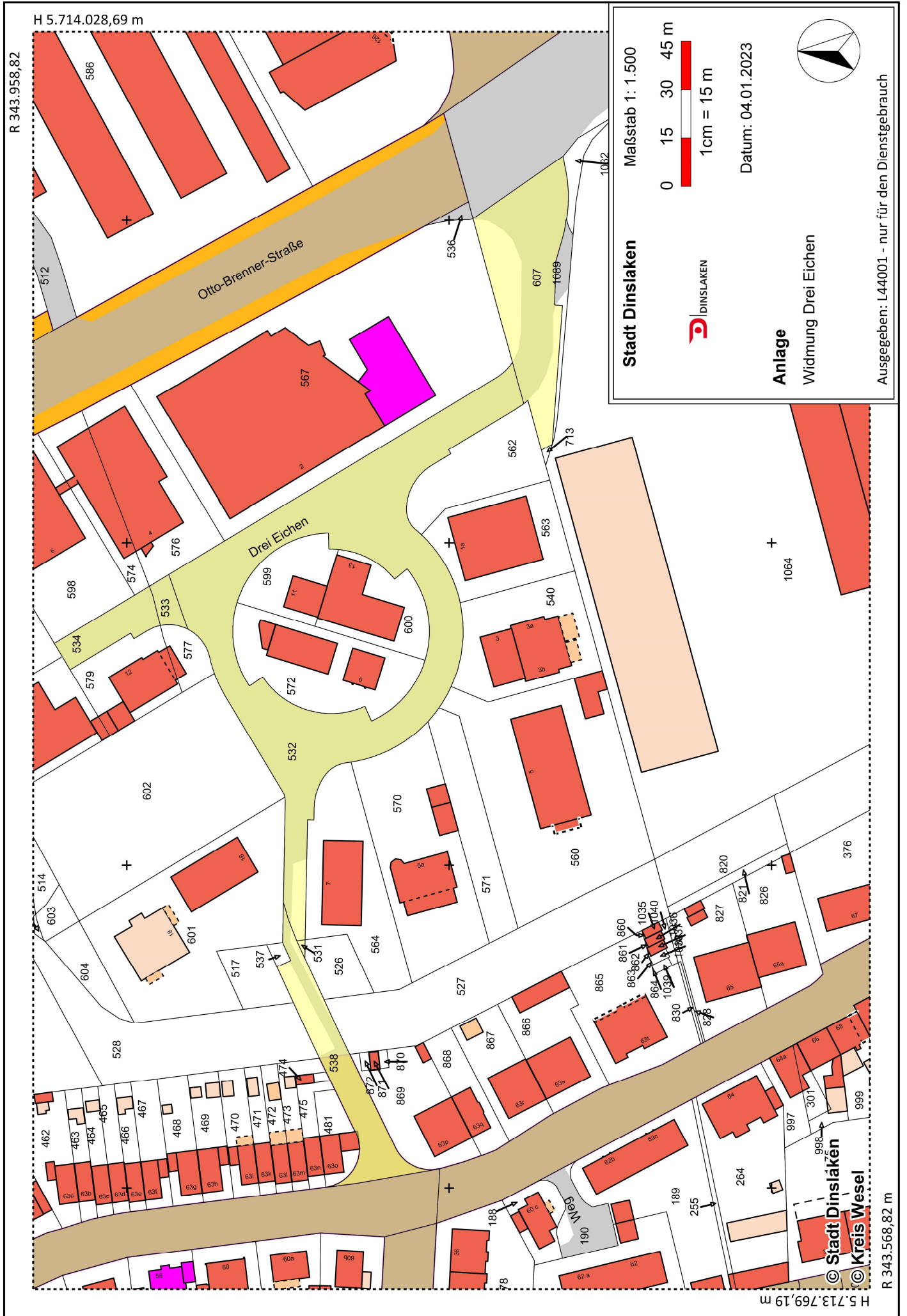
Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst 4.4 – Anliegerbeiträge und Vergabestelle -, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, zur Einsicht offenliegen.

Dinslaken, 15.05.2023

Die Bürgermeisterin
gez. Michaela Eislöffel

Die angefügte Anlage kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



Maßstab 1: 1.500

0 15 30 45 m

1cm = 15 m

DINSLAKEN

Datum: 04.01.2023

Stadt Dinslaken

Anlage

Widmung Drei Eichen

Ausgegeben: L44001 - nur für den Dienstgebrauch

H 5.713.769,19 m

R 343.568,82 m

© Stadt Dinslaken
© Kreis Wesel